

Informationen und Erläuterungen des Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

### E7: Anlage von Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild)

<b>Ziele</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt durch Schaffung von ganzjähriger Deckung für eine Vielzahl an Offenlandarten.</li><li>● Beitrag zur Insektenförderung durch:<ul style="list-style-type: none"><li>○ die Verwendung einer artenreichen Blümmischung und das damit verbundene Blütenangebot</li><li>○ das Angebot von Überwinterungshabitaten für Insekten</li><li>○ Bodenruhe über den Winter fördert Nützlinge wie Laufkäfer und Spinnen</li></ul></li><li>● Förderung des Schutzguts Landschaftsbild durch Verwendung einer Blümmischung und das damit verbundene Blütenangebot.</li></ul>
<b>Förder- voraussetzungen/ Auflagen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Aussaat einer vorgegebenen Blümmischung (M3+) auf aus der Erzeugung genommenen Ackerflächen bis spätestens 15. Mai (10kg/ha) oder bereits im Herbst des Vorjahres.</li><li>● Nachweis des Saatguteinkaufs über Lieferschein, Rechnung oder Etikett.</li><li>● Die Mindestgröße des förderfähigen Einzelschlages beträgt 0,3 ha.</li><li>● In den Folgejahren ist auf der Förderfläche bis einschließlich 15. Januar eine Winterruhe einzuhalten. Danach kann mit Mulchen und Bodenbearbeitung auf ca. der Hälfte (min. 1/3, jedoch max. 2/3) der Fläche für die Neuansaat bis zum 15. Mai begonnen werden.</li><li>● Bodenbearbeitung und Neueinsaat müssen in den Folgejahren auf der Förderfläche wechselnd durchgeführt werden.</li><li>● Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist untersagt.</li><li>● Um die ökologische Funktionsfähigkeit der Vorhabensart zu gewährleisten, ist eine Mindestbreite der Förderfläche von 10 m erforderlich.</li></ul>
<b>Sonstiges Im letzten Jahr der Verpflichtung ist eine ackerbauliche Nutzung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Im letzten Jahr der Verpflichtung ist eine ackerbauliche Nutzung (Vorbereitung einer Folgekultur) auf der Förderfläche wieder ab dem 1. September möglich.</li><li>● Die Verpflichtung ist während des Verpflichtungszeitraums auf derselben Fläche zu erbringen.</li><li>● 5 jähriger Verpflichtungsumfang.</li></ul>